

Anlage 2: Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise (WNUH)

zum geänderten Zuwendungsbescheid an die HINT.CO GmbH zum 1. wettbewerblichen Vergabeverfahren im Rahmen des Vorhabens „H2Global“

1. Mittelbereitstellung

Die im Haushaltsjahr zur Anforderung bereit gestellten, aber nicht abgerufenen Mittel verfallen grundsätzlich am Jahresende. Eine Übertragung in die Folgejahre ist grundsätzlich möglich. Sie haben die Möglichkeit, jeweils bis zum 15. August des laufenden Jahres eine Änderung der Aufteilung der Zuwendung auf die Folgejahre zu beantragen. Über die Anträge wird nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel entschieden.

2. Umsetzung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens

2.1 Produkte:

Perspektivisch soll das Instrument H2Global genutzt werden, um auch den Import von reinem grünem H₂ zu fördern. Weil - wie im vorliegenden Antrag erläutert - die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür aktuell noch nicht vorliegen, sollen im Rahmen einer Ausschreibung mit mehreren Losen folgende Produkte angekauft werden: (1) Ammoniak, (2) Methanol und (3) strombasiertes Sustainable Aviation Fuel (SAF). Der für die Herstellung der Produkte genutzte Wasserstoff muss grün, das heißt auf Basis von Erneuerbarem Strom hergestellt worden sein. Es besteht keine Vorfestlegung bzgl. der für die Elektrolyse gewählten Technologie. Die Lieferung der Produkte soll in die Lieferregion von Küsten- bzw. Binnenhäfen in Belgien, Deutschland und den Niederlanden erfolgen.

2.2 Menge/Verteilung

Es wird keine fest zu beschaffende Menge pro Produkt vorgegeben. Stattdessen ist vorgesehen, pro Los anzukaufendem Produkt einen Betrag von 300 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen mit einer Flexibilisierungsoption von ± 20 Prozent pro Los, in der Summe jedoch nicht mehr als 900 Mio. Euro im gesamten Bewilligungszeitraum.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens soll sichergestellt werden, dass die Mittel, die für den Differenzausgleich vorgesehen sind, ökonomisch eingesetzt werden. Die zu beschaffenden Produkte sollen grundsätzlich im Rahmen des Verfahrens bzgl. der Menge / des Volumens maximiert werden.

Das Zuschlagskriterium wird also die Menge / das Volumen sein, dass die Anbieter für die pro Produkt zur Verfügung stehende Summe liefern können.

Sollte für einzelne Lose kein Zuschlag erteilt werden können, kann der ZE in Absprache mit dem Zuwendungsgeber diese Mittel für die Beschaffung eines anderen gemäß 2.2. definierten Produktes verwenden.

2.3 Förderfähigkeit der Ankaufsverträge

Die Förderung der Projekte in Form der Übernahme der Differenzkosten endet mit dem Ablauf des Auftragszeitraums oder, sofern dies früher erreicht wird, zum Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung der neu errichteten Infrastruktur – erneuerbare Stromerzeugung u. Elektrolyse – zur Herstellung von grünem Wasserstoff.

2.4 Produktbezogene Anforderungen für Ankaufverträge (Hydrogen Purchase Agreements – HPAs) :

2.4.1 Produktanforderungen

Spätestens mit Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die produktbezogenen Anforderungen für die gesamte Vertragslaufzeit durch den ZE in Abstimmung mit dem ZG festgelegt. Dabei orientiert sich die Festlegung an der „EU-Erneuerbaren Richtlinie 2018/2001/EU“ einschließlich delegierter Rechtsakte bzw. an den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwürfen.

Unter die obengenannten Anforderungen fallen u.a.:

- *Nutzung erneuerbaren Stroms*
- *Treibhausgasbilanzierung*
- *Treibhausgasreduktion*
- *Kohlenstoff-Quelle*

2.4.2 Zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen

Die folgenden zusätzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen wurden durch den ZE in Abstimmung mit dem ZG detailliert:

Umwelt- und Sozialverträglichkeit:

Eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, die neben den Produktionsstandorten die Produktionskette berücksichtigt, ist durchzuführen. Die Prüfung muss einem zu definierenden internationalen Environmental Impact Assessment (EIA) Standard entsprechen und vom Anbieter durchgeführt werden. Zwangsumsiedlungen oder illegale Landnahme sind auszuschließen. Ein guter Erhaltungszustand hinsichtlich der Biodiversität und der natürlichen Kohlenstoffspeicherung sind sicherzustellen, um ökologische Folgeschäden zu vermeiden. Die Prüfung kann auch getrennt durchgeführt werden und muss den in der EU gängigen Anforderungen entsprechen.

Projektflächen entlang der gesamten Wertschöpfungskette dürfen nicht in oder direkt an der Grenze zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Meeresschutzgebieten, Special Protected Areas (z.B. Vogelschutzgebieten), Flächen mit großer biologischer Vielfalt (z.B. Regenwälder), Flächen mit hohem natürlichen Kohlenstoffbestand (z.B. Feuchtgebiete) und in Gebieten mit bedeutenden Kulturstätten liegen.

Der Bezug von Wasser für die Produktion von Wasserstoff muss nachhaltig sein, so dass über den gesamten Förderzeitraum zu keiner Beeinträchtigung der Qualität oder Verknappung am Standort beigetragen wird. In trockenen Regionen ist die Nutzung fossiler Wasservorräte und von Trinkwasser auszuschließen. Die nachhaltige Wassernutzung muss im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden. Falls Entsalzungsanlagen eingesetzt werden, muss ein Nachweis des nachhaltigen Umgangs mit Rückständen aus der Entsalzung erbracht werden. Anbieter sollen eine Weiternutzung der Rückstände z.B. zur Rohstoffgewinnung prüfen und hierzu ein entsprechendes Umsetzungskonzept vorlegen. Die Entsalzung muss unter Einsatz erneuerbarer Energien erfolgen.

Sozial- und Arbeitsstandards:

Die Anbieter müssen bei Angebotsabgabe nachweisen, wie sichergestellt wird, dass die Arbeitsstandards in der Produktion den Kernarbeitsnormen der ILO-(International Labour Organisation) Standards entsprechen. Diese Anforderungen müssen auch von etwaigen Unterauftragnehmern erfüllt werden. Die anzuwendenden ILO-Standards wurden durch den ZE in Abstimmung mit dem ZG vor Bekanntmachung des Vergabeverfahrens definiert.

Abfall- und Schadstoffmanagement:

Die Anbieter müssen nachweisen, dass das Abfall- und Schadstoffmanagement ISO 14001 oder vergleichbaren Standards entspricht und wie die Einhaltung der Norm sichergestellt wird.

Lokale Wertschöpfung, Kompetenzgewinne und Gender:

Die Zuträglichkeit zur lokalen Wertschöpfung sowie Teilhabe lokaler und zivilrechtlicher Akteure soll sichergestellt werden, z.B. durch die Sicherstellung von Kompetenzgewinnen lokaler Akteure und durch aktive Einbindung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMUs) in das Projekt. Frauen sind aktiv in die Umsetzung des Projekts einzubinden. Der Anbieter muss für die Erfüllung dieser Anforderungen einen Nachweis erbringen.

Umsetzung Pariser Klimaabkommen und SDGs

Die Anbieter müssen darlegen, wie das Projekt die Umsetzung des Pariser Abkommens und der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) in dem jeweiligen Partnerland unterstützt, z.B. im Hinblick auf erwartete CO₂-Einsparungen vor Ort.

Umsetzungsland

Ankaufsverträge können nur mit Anbietern geschlossen werden, deren (geplanter) Produktionsstandort sich außerhalb der EU und EFTA-Staaten befindet.

Der Auftragnehmer muss zudem folgende Erklärungen abgeben:

- Erklärung, dass das Projekt ohne Förderung keine wirtschaftliche Tragfähigkeit hätte
- Erklärung zur Projektrendite aufgrund der Förderung, um Überrenditen des Anbieters/Auftragnehmers zu vermeiden. Der Anbieter/Auftragnehmer muss Informationen (bspw. die Kapitalkosten, die Betriebskosten, die Finanzierungskosten, die jährlich verfügbaren Volllaststunden für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die Besteuerung) bereitstellen, die es dem ZE ermöglichen, die Wirtschaftlichkeit des Projektes zu beurteilen
- Erklärung, dass die Lieferfähigkeit des Produktes zu Beginn des in den HPAs vorgesehenen Lieferzeitraums gewährleistet ist
- Erklärung zur perspektivischen Skalierbarkeit des Projektes

2.5 Vergabekriterien für Verkaufsverträge (Hydrogen Sales Agreements – HSAs)

An den Vergabeverfahren zum Kauf der PtX-Produkte können grundsätzlich alle deutschen und europäischen Unternehmen, unabhängig von der Branchenzugehörigkeit, teilnehmen. Die genaue Ausgestaltung der verkaufsseitigen Vergabeverfahren wird im Einvernehmen mit dem ZG vom ZE festgelegt.

Für jedes Vergabeverfahren zum Verkauf von PtX-Produkten wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Marktpreise für konventionellen Wasserstoff und seiner Derivate ein in sachgerechter Weise ermittelter Mindestpreis vom ZE festgelegt. Die Ermittlung des Mindestpreises wird dem ZG durch den ZG transparent gemacht und mit den ZG abgestimmt. Dieser Mindestpreis kann für den Fall, dass in einem verkaufsseitiges Vergabeverfahren nicht die gesamte Produktmenge veräußert werden konnte, schrittweise gesenkt werden.

2.6 Möglichkeiten zur Anpassung der Vorgaben:

An verkaufsseitige Vergabeverfahren sind zum jetzigen Zeitpunkt, abgesehen von der genannten Mindestpreisregelung, keine einschränkenden Kriterien vorgesehen. Dem ZE steht es frei, sachgerechte Anforderungen (z.B. Anforderung an Bonität) an die Teilnehmer zu stellen. Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich an die Meistbietenden. Sollten ZE oder ZG die Notwendigkeit für Kriterien auf der Verkaufsseite sehen, sind diese in Einvernehmen mit dem ZG festzulegen und von dem ZE umzusetzen.

2.7 Weitere Bestimmungen zu den Vergabekriterien

Sollte dem ZG oder ZE bekannt werden, dass ein Auftragnehmer/Beihilfeempfänger eine frühere rechtswidrige Beihilfe erhalten hat, die durch eine Entscheidung der Kommission für unvereinbar erklärt wurde (entweder als Einzelbeihilfe oder als Beihilfe nach einer Beihilferegelung), ist der Vertrag auszusetzen bis das Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen und die entsprechenden Rückforderungszinsen zurückerstattet oder auf ein Sperrkonto eingezahlt hat.

Es dürfen keine Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gefördert werden.

3. Rückzahlungspflicht

Der ZE hat Mittel, die nicht zur Deckung des Fehlbetrages benötigt werden, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres an den ZG zurückzuzahlen.

4. Mitteilungspflichten

Ergänzend zu den jährlichen Berichtspflichten (s. AN-Best P) hat der ZE dem ZG auf Nachfrage jederzeit Auskunft zum aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahme sowie zu den geförderten Einzelprojekten zu erteilen.

5. Sonstige Hinweise

Für die Fördermaßnahme „H2 Global“ soll eine Evaluation stattfinden. Der ZE verpflichtet sich, der Evaluation in geeignetem Umfang zuzuarbeiten und deren Anfragen stets innerhalb angemessener Fristen zu beantworten. Insbesondere sind für die Evaluation folgende Daten zu erheben:

- Erneuerbare-Energien-Kapazität zur Herstellung von grünem Wasserstoff und darauf basierenden PtX-Produkten im Rahmen des H2Global Instruments, aufgeschlüsselt nach Bestandsanlagen und zusätzlich installierten Kapazitäten
- Installierte Elektrolysekapazität zur Herstellung von grünem Wasserstoff und darauf basierenden PtX-Produkten
- Mengen an importierten grünen Wasserstoff-Derivaten

- Tonnen CO2 Einsparungen pro Jahr
- Höhe an gehebelten Investitionen
- Sicherung von Arbeitsplätzen und Aufbau/ Stärkung von Know-How in den geförderten/beauftragten Unternehmen

Alle Antrags und Auftragsdokumente sowie sonstige relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme, sind vom ZE bis zum Abschluss der Maßnahme, mindestens jedoch 10 Jahre ab Ausstellung des Zuwendungsbescheides bzw. nach Ablauf der Aufträge aufzubewahren.

6. Informationsverbreitung und Außendarstellung

Im Interesse einer wirkungsvollen Informationsverbreitung wird der ZG eine abgestimmte Außendarstellung realisieren:

1. Der ZE hat den Zusammenhang zur nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) und deren internationale Dimension (Ziffer 37) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in allen Veröffentlichungen darzustellen, die formalen Anforderungen (Verwendung von Logos etc.) zu beachten und auf Anfrage den ZG bei der abgestimmten Außendarstellung aktiv mit Materialien (z. B. Texte, Bilder, usw.) zu unterstützen.
2. Der ZE hat den ZG bei der Außendarstellung der geförderten Vorhaben im Rahmen nationaler Informationssysteme, der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Kurzbeschreibungen und Zusammenfassungen der Projektziele sowie Bildern.
3. Der ZE hat dem ZG ein nicht- ausschließliches, unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen in (1) und (2) bereitgestellten Materialien zu übertragen.
4. Das in (3) genannte Nutzungsrecht wird dem ZG durch die formlose Bereitstellung der Materialien bzw. des öffentlichen Teils des Abschlussberichts für den ZG übertragen. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte sowie noch unbekannt Nutzungsarten, aber umfasst nicht die kommerzielle Verwertung von Ergebnissen. Das Nutzungsrecht wird hinsichtlich der bekannten Nutzungsarten unwiderruflich übertragen.